

**Auszüge aus einem Protokollbuch**  
**Sitzungen der Gemeindegemeinderäte und der**  
**Gemeindevertretungen von Hussinetz/Friedrichstein**  
**im Zeitraum 9. 3. 1930 bis 16. 12. 1945**  
von Hans-Dieter Langer

Noch fast 200 Jahre nach seiner Gründung wurde Hussinetz/Friedrichstein vom Gemeindegemeinderat und von der Gemeindevertretung kollektiv regiert.

In den nachstehenden Protokollen sind in Sütterlin-Schreibweise die Vertreter der Kirchengemeinderäte und/oder Gemeindevertretungen genannt und ihre Beschlüsse verzeichnet.

Bemerkenswert ist die Priorität des Kirchengemeinderates mit dem Pfarrer an der Spitze.

Um die Namen und Einträge für jedermann lesbar zu machen, schließt an jedem Blatt (im Original A4-Format) die „Übersetzung“ von Hans-Dieter Langer an.

Die Einträge betreffen den ersten und den letzten im oben genannten Zeitraum sowie das Sitzungs-Beispiel vom 12. Juni 1932, aus dem Hussinetzer Jahres-Haushalte und Steuererhebungen hervorgehen.

Am 16. Dezember 1945 tagte der Gemeindegemeinderat ein allerletztes Mal in der 200jährigen Geschichte des Dorfes.

Landesrat

Kreisrat der Grafschaft, den 9. März 1930.

A) vom Gemeindevorstand

- 1) Duvinage, Pastor
- 2) Carl Jankes, Grundbesitzer, Grafschaft
- 3) Franziska Jankes, Wollschaffnerin, "
- 4) Friedrich Jankes II, " "
- 5) Friedrich Jankes, " , Ober-Justizrat
- 6) Johann Jankes I, " , Mittel-Justizrat
- 7) Friedrich Jankes, " , Nieder-Justizrat
- 8) Carl Jankes, " , Wollschaffner

Die Mitglieder des Kreisrates der Grafschaft waren auf dem heutigen Tag außer Angabe der Wahlbezirksgrenzen zur Ergänzung geladen. Nachprüfung waren anwesend. In 30 von 40 Mitgliedern gemäß der Wahlordnung sind, bis die Ausfertigung erfolgt ist, die Ergänzung nicht mit gutem Erfolg.

B) vom Gemeindevorstand

- 9) Fritz Jankes, Wollschaffner, Wollschaffner
- 10) Friedrich Jankes, " "
- 11) Friedrich Jankes, Wollschaffner, Wollschaffner
- 12) Carl Jankes, Grundbesitzer, Mittel-Justizrat
- 13) Carl Jankes, " "
- 14) Carl Jankes, Wollschaffner, "
- 15) Friedrich Jankes II, " "
- 16) Carl Jankes, " "
- 17) Johann Jankes, " , Ober-Justizrat
- 18) Friedrich Jankes, " "
- 19) Carl Jankes, " "
- 20) Johann Jankes, " , Nieder-Justizrat
- 21) Johann Jankes, " "
- 22) Franziska Jankes, " , Grafschaft
- 23) Friedrich Jankes, " "
- 24) Friedrich Jankes, " "
- 25) Carl Jankes, " "
- 26) Carl Jankes, " "
- 27) Friedrich Jankes, " "
- 28) Franziska Jankes, " , Jankes
- 29) Fritz Jankes, " , Jankes
- 30) Friedrich Jankes, Grundbesitzer, "

Die Beschlüsse des Kreisrates sind der Kreisrat für das Rechnungsjahr 1928 nach dem Wollschaffner, durchzuführen mit dem Rechnungsjahr Zulassung erhalten.

H. J. m.  
 Duvinage, Pastor.  
 Johann Jankes I.  
 Carl Jankes

## **Verhandelt Hussinetz, den 9. März 1930**

Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften waren auf den heutigen Tag unter Angabe der Beratungsgegenstände zur Sitzung geladen. Nebenstehende (siehe unten) waren erschienen. Da 30 von verfassungsgemäß 40 Mitgliedern anwesend sind, so ist die Versammlung beschlussfähig. Die Sitzung wird mit Gebet eröffnet.

Die Rechnungen der Kirchkasse und der Pfarrkasse für das Rechnungsjahr 1928 wurden vorgelegt, durchgesprochen und dem Rechnungsführer Entlastung erteilt.

r.g.u.

Duvinage,  
Pastor

Johann Pech  
Karl Schicha

Anwesend

### **A. Vom Gemeindegemeinderat**

- 1) Duvinage, Pastor
- 2) Karl Janka, Hausbesitzer, Hussinetz
- 3) Traugott Jaschik, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 4) Friedrich Podheisky II, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 5) Friedrich , Stellenbesitzer, Ober Podiehrad
- 6) Johann Pech I, Stellenbesitzer, Mittel Podiehrad
- 7) Friedrich Peter, Stellenbesitzer, Nieder Podiehrad
- 8) Karl Schicha, Stellenbesitzer, Mehltheuer

### **B. Von der Gemeindevertretung**

- 9) Fritz Fleger, Maurer, Strehlen

- 10) Julius Jaschik , Maurer, Strehlen
- 11) Friedrich ?, ?, Mehltheuer
- 12) Karl Bittner, Hausbesitzer, Mittel Podiebrad
- 13) Karl Jirmann , Hausbesitzer, Mittel Podiebrad
- 14) Karl ?, Stellenbesitzer, Mittel Podiebrad
- 15) Friedrich Wingral II, Stellenbesitzer, Mittel Podiebrad
- 16) Wilhelm Fleger, Stellenbesitzer, Mittel Podiebrad
- 17) Johann Liebal, Stellenbesitzer, Ober Podiebrad
- 18) Gottlieb Zyra, Stellenbesitzer, Ober Podiebrad
- 19) Karl Stiller, Stellenbesitzer, Ober Podiebrad
- 20) Johann Wingral, Stellenbesitzer, Nieder Podiebrad
- 21) Johann Duschek, Stellenbesitzer, Nieder Podiebrad
- 22) Traugott Kauba, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 23) Friedrich ?, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 24) Friedrich Schwarz, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 25) Wilhelm Knorrek, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 26) Karl Lellek, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 27) Friedrich Pultar, Stellenbesitzer, Hussinetz
- 28) Traugott Brautschek, Stellenbesitzer, Eichwald
- 29) Fritz Winkler, Stellenbesitzer, Töppendorf
- 30) Fritz Liebal, Hausbesitzer, Töppendorf

Wasserkell Größling, den 12. Juni 1932.

Ausschuss

A. Honorar-Gemeinde-Ausschüsse

- 1) Durmühl, Jäger
- 2) Adolf Jankes, Gräbelsch, Größling
- 3) Friedrich Pfeiffelberg II, Mellenbühl, "
- 4) Adolf Pfeiffel, Mellenbühl, Größling
- 5) Johann Pfaff, Mittel-Pröblich

B. Gemeindevorstände

- 1. Adolf Krumm II, Mellenbühl, Größling
- 2) Friedrich Kottner, "
- 3) Carl Pfaff, "
- 4) Carl Krumm, "
- 5) Adolf Lohle, "
- 6) Adolf Ringel, "
- 7) Hermann Jankes, Mellenbühl, "
- 8) Friedrich Pfeiffel, " Größling
- 9) Julius Pfeiffel, Mellen, "
- 10) Adolf Jankes, Gräbelsch, Mittel-Pröblich
- 11) Adolf Lohle, "
- 12) Carl Ringel, Mellenbühl, "
- 13) Carl Pfaff, "
- 14) Friedrich Ringel, "
- 15) Adolf Pfeiffel, " Ober-Pröblich
- 16) Julius Pfeiffel, "
- 17) Johann Pfeiffel, " Nieder-Pröblich
- 18) Johann Ringel, "
- 19) Friedrich Kottner, " Föggenhof
- 20) Carl Lohle, " Pfaffel

In der frühigen Hauptversammlung der Gemeinde-  
verwaltung des wasser. reformierten Kirchgemeinde  
Größling sind auf Verlangen der Gemeinde, unter Ansehen  
der Hauptversammlung der Gemeinde die Nebenversammlungen  
abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt  
40. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, da mehr als die  
Hälfte dieser Zahl anwesend ist.

1) Der Grundstückswert der Kirchgemeinde wird  
ermittelt, durch folgende in Zusammenfassung:

2) Auf der Grundlage der letzten in der Kirchgemeinde  
des Kirchenspiegels für das Kirchenspiegelsjahr 1932.

Auf Grundlage des Gemeindevorstandes wird beschlossen  
den Gemeindevorstandes - Mitgliedschaft 3480 Rthl  
Kirchenspiegels - Mitgliedschaft 7480 Rthl  
abhängig von dem Grundstückswert der Kirchgemeinde 7480 Rthl.

Der neue Kirchenspiegelswert beträgt nach dem  
Grundstückswert 3100 Rthl

Es sind abzugemacht werden Kirchenspiegels - bezug  
berücksichtigung der Gemeindevorstände für das  
Nachwärtig Jahr 1932 (1. April 1932 bis 31. März 1933)  
aufgeführt sein.

a) Die Festsetzung der Kirchenspiegels - wert  
(Mitgliedschaft 300 Rthl = 3 1/2 % der fin.  
Kommunalspiegels - wert mit Kirchenspiegels - wert  
mitteln für die Kirchenspiegels - wert im  
Jahre 1932

3100 Rthl

b) Die zu berücksichtigenden Rthl falls in Höhe von 300 Rthl

Hierdurch ist festzustellen, dass die im Jahre 1898 die  
tunlich zu pflegen zu folgenden Maßzahlen sein werden  
werden.

1. Zu den Reichs- und Kommunalsteuern.

Die Höhe der Reichs- und Kommunalsteuern  
für das Rechnungsjahr 1931 bezw. den Rechnungsjahr  
den Steuerpflichtigen dieses Landes je nach 9028 Reich  
mark

und zwar ist zu Grunde gelegt die Höhe der  
für Kommunalsteuern für das Rechnungsjahr  
1930 bezw. für den Rechnungsjahr Steuerpflichtigen

dieses Landes je nach mit 10464 Reich  
mark für Kommunalsteuern für 1931 nicht  
mehr als 1436 Reich

mark sein, so dass sich als Maßzahl für  
für die Einkommensteuer 1931 ein Einkommen  
steuer/alle von 9028 Reich

(wie oben) ergibt.

Zu dieser Maßzahl sollen ein Zuschlag von 10%  
als Einkommensteuer einkommen werden.

Der Betrag beträgt sich mit 9028 Reich

2. Zu den Grundbesitzsteuern

Die Höhe der Grundbesitzsteuern  
1931 beträgt sich mit je nach 7472 Reich

mark

a) wenn die Steuer für Grundbesitz einkommen wird,  
des zum Landbesitz, Grundbesitz, nicht  
Grundbesitz der Gemeinden je nach, mit 4676 Reich

b) im übrigen auf 2796 Reich  
7472 Reich

Zu die für Maßzahl sollen folgende Zuschläge als  
Einkommensteuer einkommen werden:

Zu den Grundbesitzsteuern, soweit sie einkommen  
nicht für die Grundbesitz, die zum Landbesitz, d. h.

Mengen je nach (wie zu a oben) die Höhe von 4676 Reich  
ein Zuschlag von 35%

mit einem Betrag von 1636 Reich.

Die Gesamtschuldung der Kirchengemeinden beträgt für  
den Betrag

für 1) auf 902 Rth

für 2) auf 1636

insgesamt auf 2538 Rth

II. Von dem oben mit 3400 Rth angegebenen Gesamtschuldungsbetrag soll für den Betrag der Befreiung der Kirchengelder, wofür überhaupt nur ein Betrag von 862 Rth der Kirchengeld nicht erhoben werden, je nach dem Fall von 1,50 Rth und 2,50 Rth und folgenden Maßregeln

a) von allen verbleibenden Beträgen der unmittelbaren Gemeindegliedern in Höhe von 1,50 Rth

b) von allen für Gemeinderatsmitglieder, die in der Kirche leben, je nach dem Fall von 10% für die Gemeindeglieder, die in der Kirche leben, oder von 35% für die Gemeindeglieder, die nicht in der Kirche leben, weniger als 1,50 Rth erhoben werden, in Höhe von 1,50 Rth.

c) von allen unmittelbaren Gemeindegliedern, die einen einjährigen Betrag von 10% für die Gemeindeglieder, die in der Kirche leben, oder einen Betrag von 35% für die Gemeindeglieder, die nicht in der Kirche leben, weniger als 3 Rth erhoben werden, in Höhe von 2,50 Rth.

von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahrs

a) 20 Jahre alt gewesen sind

b) irgend ein Einkommen oder irgend ein Vermögen besitzt, wird für die Gemeindeglieder, die in der Kirche leben, ein Betrag von 10% für die Gemeindeglieder, die nicht in der Kirche leben, oder von 35% für die Gemeindeglieder, die nicht in der Kirche leben, weniger als 3 Rth erhoben werden, in Höhe von 2,50 Rth.

c) irgend ein Einkommen für die Gemeindeglieder, die in der Kirche leben, oder einen Betrag von 10% für die Gemeindeglieder, die nicht in der Kirche leben, oder von 35% für die Gemeindeglieder, die nicht in der Kirche leben, weniger als 3 Rth erhoben werden, in Höhe von 2,50 Rth.

von der Befreiung der Kirchengelder sind befreit

a) Personen, die nicht in der Kirche leben, mit dem Betrag der in der Kirche lebenden

Monetären Gesamtwertes der fall ein Betrag von 1538 die  
trotz der folgenden Maßnahme sein zu werden.

1. Zins Rente, ein Kommunalrenten.

Die Höhe des Falls des Rentebedarfs und seiner  
für das Rechnungsjahr 1931 bezw. ten nullpunkt.  
den Rentebedarfs dieser Rente jedoch ist auf 9028 Rthl  
umgestellt

und zwar ist zu Grunde gelegt der Fall der  
für Kommunalrenten für das Rechnungsjahr  
1930 bezw. für den nullpunkt Rentebedarfs  
dieser Rente jedoch mit 10464 Rthl

der für Kommunalrenten für 1931 nicht  
monetär festgelegt sind 1436 Rthl

und zwar sein, so daß der Maßstab für  
für die Rente der Rente 1931 ein für Kommunal-  
renten soll von 9028 Rthl

(wie oben ergibt).

Zu dieser Maßnahme sollen ein Zuschlag von 10%  
mit den Rente bedarfs werden.  
der Betrag beträgt sich mit 902.00.

2. Zins Grundrentenrenten

Die Höhe des Falls der Grundrentenrenten  
1931 beträgt sich mit zusammen 7472 Rthl  
und zwar

a) für die Rente für Grundrenten werden sind,  
die zum Landrenten, festrenten sind  
Grundrentenrenten zusammen, mit 4676 Rthl

b) ein übriges auf 2796 Rthl  
7472 Rthl

Zu der Maßnahme sollen folgende Zuschläge mit  
den Rente bedarfs werden:

Zu der Grundrentenrenten, soweit sie zusammen  
nicht für die Grundrenten, die zum Landrenten- u. für  
Grundrentenrenten (wie zu a oben) in Höhe von 4676 Rthl  
mit Zuschlag von 35%

mit einem Betrag von 1636 Rthl.



## Verhandelt Hussinetz, den 12. Juni 1932

In der heutigen Versammlung der Gemeindevertretung der evang.-ref. Kirchgemeinde Hussinetz sind auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die nebenbezeichneten (unten) erschienen. Die ordentliche Mitgliedschaft beträgt 40. Die Versammlung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte dieser Zahl anwesend ist.

### Anwesend

#### C. Vom Gemeindegkirchenrat

- |                           |                 |                  |
|---------------------------|-----------------|------------------|
| 1) Duvinage               |                 |                  |
| 2) Karl Janka,            | Hausbesitzer    | Hussinetz        |
| 3) Friedrich Podheisky II | Stellenbesitzer | Hussinetz        |
| 4) Karl Schicha           | Stellenbesitzer | Mehltheuer       |
| 5) Johann Pech            | Stellenbesitzer | Mittel Podiebrad |

#### D. Gemeindevertretung

- |                      |                    |                  |
|----------------------|--------------------|------------------|
| 1) Karl Buresch II   | Stellenbesitzer    | Hussinetz        |
| 2) Friedrich Wittwar | Stellenbesitzer    | Hussinetz        |
| 3) Wilhelm Moses     | Stellenbesitzer    | Hussinetz        |
| 4) Wilhelm Knorrek   | Stellenbesitzer    | Hussinetz        |
| 5) Karl Lellek       | Stellenbesitzer    | Hussinetz        |
| 6) Karl Wingral      | Stellenbesitzer    | Hussinetz        |
| 7) Hermann Jandik    | Schuhmachermeister | Hussinetz        |
| 8) Friedrich Papesch | Schuhmachermeister | Strehlen         |
| 9) Julius Jaschik    | Maurer             | Strehlen         |
| 10) Karl Jirmann     | Hausbesitzer       | Mittel Podiebrad |
| 11) Karl Sittner     | Hausbesitzer       | Mittel Podiebrad |
| 12) Karl Kipry       | Stellenbesitzer    | Mittel Podiebrad |
| 13) Wilhelm Fleger   | Stellenbesitzer    | Mittel Podiebrad |
| 14) Fritz Wingral    | Stellenbesitzer    | Mittel Podiebrad |
| 15) Karl Lieseg (?)  | Stellenbesitzer    | Ober Podiebrad   |
| 16) Gottlieb Zyra    | Stellenbesitzer    | Ober Podiebrad   |
| 17) Johann Zyra      | Stellenbesitzer    | Nieder Podiebrad |
| 18) Johann Wingral   | Stellenbesitzer    | Nieder Podiebrad |
| 19) Fritz Winkler    | Stellenbesitzer    | Töppendorf       |
| 20) Karl Selter      | Stellenbesitzer    | Pentsch          |

1. Der Haushaltsvoranschlag der Kirchkasse wird vorgelegt, durchgesprochen und genehmigt.

2. Auf der Tagesordnung steht ferner die Festlegung der Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1932.

Auf Vorlage des Gemeindegemeinderates wird beschlossen:

Der Gesamthaushaltsbedarf einschließlich	3.480 RM
durchlaufender staatlicher Pfarrbesoldungszuschüsse beträgt nach dem Haushaltsplan der Kirchkasse	7.480 RM.

Der reine Kirchkassenfehlbetrag beträgt nach dem Haushaltsplan	3.100 RM.
--	-----------

Es sind demgemäß von den Kirchensteuer- bzw. Kirchgeldpflichtigen Gemeindegliedern für das Rechnungsjahr 1932 (1. April 1932 bis 31. März 1933) aufzubringen:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Der Fehlbetrag der Kirchkasse wie oben (einschließlich 300 RM = $3\frac{1}{2}$ % des Kommune-Solls aus Kirchensteuermitteln für die Pfarrbesoldung) in Höhe von | 3.100 RM. |
| b) Die zu erwartenden Ausfälle in Höhe von   | 300 RM    |
| zusammen   | 3.400 RM. |

I.

Von diesem Gesamtumlagebedarf soll ein Betrag von 2.538 RM durch Zuschläge zu folgenden Maßstabssteuern genutzt werden.

1. Zur Reichseinkommenssteuer

Die Höhe des Solls der Reichseinkommenssteuer für das Rechnungsjahr 1931 bzw. den entsprechenden Steuerabschnitt dieses Kalenderjahres ist auf 9.028 RM ermittelt, und zwar ist zugrunde gelegt das Soll der Einkommenssteuer für das Kalenderjahr 1930 bzw. für den entsprechenden Steuerabschnitt dieses Kalenderjahres mit 10.464 RM.

Das Einkommenssteuersoll für 1931 wird voraussichtlich um  
1.436 RM  
niedriger sein, so dass sich als Maßstabssteuer für die kirchliche  
Umlage 1931 ein Einkommenssteuersoll von  
9.028 RM  
(wie oben) ergibt.

Zu dieser Maßstabssteuer soll ein Zuschlag von 10 % als  
Kirchensteuer erhoben werden.

Der Ertrag beziffert sich auf 902 RM.

## 2. Zur Grundvermögenssteuer

Die Höhe des Solls der Grundvermögenssteuer 1931 beläuft sich auf  
insgesamt 7.472 RM,  
und zwar

- a) soweit die Steuer für Grundstücke erhoben wird, die zum  
landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen  
Vermögen gehören mit 4.676 RM
- b) im Übrigen auf 2.796 RM
- zusammen (wie oben) 7.472 RM.

Zu dieser Maßstabssteuer sollen folgende Zuschläge als  
Kirchensteuer erhoben werden:

Zu der Grundvermögenssteuer, soweit sie erhoben wird für die  
Grundstücke, die zum landwirtschaftlichen u.s.w. Vermögen gehören  
(wie zu a oben) in Höhe von 4.753 RM  
ein Zuschlag von 35 % mit einem Ertrag von 1.636 RM.

Der Gesamtbetrag der Kirchensteuer beziffert sich demnach

zu 1) auf 902 RM  
zu 2) auf 1.636 RM  
Insgesamt auf 2.538 RM

II.

Von dem oben mit 3.400 RM angegebenen Gesamtumlagebedarf soll ferner im Wege der Erhebung des Kirchgeldes aufgebracht werden ein Betrag von 862 RM.

Das Kirchgeld wird erhoben gestaffelt in Sätzen von 1,50 RM und 2,50 RM nach folgenden Maßstäben:

- a) von allen weiblichen ledigen oder unverheirateten Gemeindegliedern in Höhe von 1,50 RM.
- b) von allen zur Gemeinde gehörigen Ehefrauen, die in (konfessioneller!) Mischehe leben, sofern ein Zuschlag von 10 % zur Halben für Kommunesteuer oder von 35 % zur halben Grundvermögenssteuer ihrer Ehegatten weniger als 1,50 RM ergeben würde, in Höhe von 1,50 RM.
- c) von allen männlichen Gemeindegliedern, bei denen ein Zuschlag von 10 % zur Einkommenssteuer oder ein Zuschlag von 35 % zur Grundvermögenssteuer weniger als 9 RM ergeben würde, in Höhe von 2,50 RM.

Von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Rechnungsjahres

- a) 20 Jahre alt gewesen sind,
- b) eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen hatten  
Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen, z.B. bei Haussöhnen und Haustöchtern.
- c) und die mangels Heranziehung zur Einkommenssteuer oder überhaupt zu einer Staatssteuer sonst völlig kirchensteuerfrei wären.

Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit

- a) Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben, mit Ausnahme der in Mischehe lebenden
- b) Personen, die öffentliche Fürsorge aufgrund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen, außer wenn sie Einkommenssteuer zu entrichten haben

Die Zahl der danach zur Zahlung eines Kirchgeldes verpflichteten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde beträgt schätzungsweise 400.

Die Kirchensteuer ist am 1. April 1932 und 1. Oktober 1932 je zur Hälfte fällig.

Die Art und Weise der Einziehung zu regeln bleibt dem Gemeindegliederkirchenrat vorbehalten; er bestimmt, gegebenenfalls mit dem Finanzamt, den Zeitpunkt der Veranlagung der kirchensteuer- bzw. kirchgeldpflichtigen Gemeindeglieder und die Hebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes.

Für rückständige Kirchensteuern werden Verzugszinsen entsprechend § 104 der Reichsabgabeordnung und der Steuerzinsverordnung fällig. Daneben fallen den Pflichtigen die Kosten der Mahnung und Einziehung zur Last.

Mit der Festlegung des Steuersolls im einzelnen wie im ganzen wird der Verfügende des GKR beauftragt und bevollmächtigt, die erforderlichen Erklärungen der Steuerbehörde mit Rechtsverbindlichkeit für die Kirchengemeinde abzugeben.

r.g.u.

Janko

Duvinage, Pastor

Anwesend:

Friedrich Peter

Johann Peter

Johann, Gerhart

Karl Knoch

Wilhelm Knoch

Paul Knoch, Gorn

Nachrichtl. Einladungs, d. 16. 12.

Die Mitglieder des U. R. von hier sind  
heute bei dem Schriftl. eingeladen. da  
6 von 8 Mitgliedern erschienen, ist die  
Sitzung beschlussfähig  
die Sitzung wird mit dem Schluss.

1) Was man in nächster Sitzung über  
den Gemeindevorstand durch 2 mehr Vorstand  
selbstständig vorzustellen werden: 1.)

Johann Peter / Sonntag / 1. 1. 1900

2) Friedrich Schwarz / Knoch

2) In dem Bezugsgebiet hier der Pfarr-  
haus, das in der Höhe besetzt werden  
muss, wird bestimmt, auf die  
Stelle der Heizung die Ver-  
besserung zur Heizung übermitteln.

3) Wie schon in der d. f. ge-  
plant, solle die Einmündigungs-  
genossenschaft von Fr. Pastor Ludwig  
in der Bezirk der Kirchengemeinde  
zu übernehmen werden. v. g. m.

Wilhelm Knoch, Peter

Paul Knoch, Gorn.

## **Verhandelt Friedrichstein, d. 16. 12. 45**

Anwesend:

Friedrich peter

Johann Pech

Julius Jaschik

Karl Knorrek

Wilhelm Knorrek

Benno Krause, Pfarrer

Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates waren für den heutigen Tag schriftlich eingeladen. Da 6 von 8 Mitgliedern erschienen, ist die Sitzung beschlussfähig.

1. Als neu zu wählende Älteste waren der Gemeinde durch 2malige ... (Umfrage?) vorgeschlagen worden:

1) Johann Flegler, Töppendorf (Grafschaft)

2) Friedrich Schwarz, Hussinetz

2.) Zu dem Kirchgeld für das Pfarrhaus, das ... .. (wohl den Polen über-) lassen werden muss, wird beschlossen, dass die Hälfte der Rechnung die Kirchkasse zur Auszahlung übernimmt.

3.) Wie schon im Juli d. J. geplant, sollen die Einrichtungsgegenstände von Fr. Pastor Duvinage in den Besitz der Kirchengemeinde übernommen werden.

Wilhelm Knorrek            Peter

Benno Krause, Pfarrer